

Schäferland - Schule

Grundschule Helsa

Schulstraße 10, 34298 Helsa

Tel.: 05605/2015 Fax: 05605/927230

E-Mail: poststelle@grundschule.helsa.schulverwaltung.hessen.de

Homepage: www.schaeferland-schule.de



Stand: 02.10.2020

Hygieneplan der Schäferland-Schule Helsa

1. Personen mit auftretenden Symptomen

- Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen,
 - a) wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
 - b) solange sie noch keine zwölf Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten (siehe Schulhomepage).
- Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit werden betreffenden Schülerinnen und Schüler isoliert. Als Wartezimmer dient der Kopierraum. Die Fenster sind vollständig zu öffnen. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem

Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

2. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.

3. Hygienemaßnahmen

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassenverband, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Wenn möglich Abstand halten
- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,
- Einhalten der Husten- und Niesetikette sowie
- gründliche Händehygiene (waschen oder desinfizieren)
- In den Klassenzimmern hängen unsere Hygienemaßnahmen als Piktogramme.

4. Raumhygiene

- Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung aller Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 5 Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.
- Reinigung: Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird geachtet.
- Oberflächen, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) werden regelmäßig desinfiziert.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.ä. nicht möglich ist, müssen

vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.

5. Hygiene im Sanitärbereich

- Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind ausreichend vorhanden.
- Allen Klassen stehen Desinfektionsspender zur Verfügung, um lange Wartezeiten zu vermeiden. Ebenso finden sich an unterschiedlichen Stellen in der Schule Desinfektionsspender.
- Schülertoiletten: Außen hängt ein Schild zum Umdrehen, das anzeigt, ob die Toilette innen besetzt ist. Es darf sich lediglich ein Kind im Sanitärbereich aufhalten.
- Plakate zum richtigen Händewaschen sind in der gesamten Schule an allen Waschbecken aufgehängt.

6. Mindestabstand

- Von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands sowie von Kohorten (Jahrgang), den unterrichtenden Lehrkräften sowie weiteres pädagogisches Personal kann abgewichen werden. Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, z.B. bei Einzelsituationen zwischen Schüler und Lehrkraft.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.
- Wo immer möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

7. Frühstück und Pause

- Jedes Kind isst sein eigenes Frühstück.
- Jedes Kind trinkt aus seiner eigenen Flasche.
- Die 1. Hofpause findet versetzt statt (Jg. 1/2 und Jg. 3/4 zusammen).

8. Unterricht

- Nach Möglichkeit sitzen die Kinder einzeln am Tisch.
- Jedes Kind hat seinen festen Sitzplatz.
- Alle Kinder sitzen mit Blickrichtung zur Tafel.
- Nach Möglichkeit wird viel am eigenen Platz gearbeitet. Auf Partner- oder Gruppenarbeit ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- Bei Erzähl- oder Morgenkreisen ist es sinnvoll, ebenfalls feste Sitzplätze zu haben.
- Im Unterricht ist eine Maske oder ein Gesichtsvisionier (FaceShield) zu tragen, wenn eine Lehrkraft einer Schülerin/einem Schüler Inhalte persönlich und unter dem Mindestabstand erneut erklärt.
- Wenn die Kinder durch die Klasse gehen, ist es sinnvoll, eine Maske zu tragen.

9. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sport- und Musikunterricht können stattfinden.

SPORT

- Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich.
- Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet in festen Klassen statt.
- Sportunterricht ist in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich.
- Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren.
- Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
- Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.
- Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so kurz wie möglich. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen.
- Die Umkleidekabine ist nach Benutzung gründlich zu lüften.

- Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Turnhalle zu vermeiden.
- In der Turnhalle ist für eine gute Durchlüftung zu sorgen.

MUSIK

- Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander verknüpft.
- Musikpraktisches Arbeiten mit Instrumenten mit Ausnahme von Blasinstrumenten ist erlaubt.
- Das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen ist untersagt.
- Bewegen zu Musik ist ohne Körperkontakt möglich.

Kooperationen mit außerschulischen Partnern (externer Gitarrenunterricht):

- Der Mindestabstand von 2,5 m ist einzuhalten, da sich Kinder aus verschiedenen Klassen mischen.
- Nach 30 Minuten Unterricht ist gut zu lüften oder die Fenster sind dauerhaft gekippt.
- Die Partner müssen einen festen Sitzplan abfassen und bei der SL einreichen.
- Beim Unterrichten muss die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

10. Konferenzen

- Konferenzen finden in der Aula statt.
- Auf Abstand ist zu achten.
- Es wird ausreichend gelüftet.

11. Befreiung vom Präsenzunterricht bei Lehrkräften

- Eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht kann im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS- CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.

- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

12. Befreiung vom Präsenzunterricht bei Schülerinnen und Schülern

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

- Alle Klassen verfügen über feste Sitzpläne.
- Bei Sitzplanänderungen, z.B. Morgenkreis ist ein fester Plan anzulegen, um schnell und präzise Sitznachbarn ermitteln zu können.
- Auch für Fachräume wie PC-Raum, Werkraum, Aula, etc. sind feste Sitzpläne anzufertigen.
- Das Betreuungspersonal fertigt feste Sitzpläne für das Mittagessen an.
- Es werden Kontaktlisten für Meetings sowie Elterngespräche oder externe Besucher geführt.

14. Meldepflicht von Coronaverdachtsfällen

- Die Leitung der Schule ist für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.
- Eltern informieren die Lehrkräfte über die Krankheitssymptome, falls die Kinder krankgemeldet werden.
- Eltern beachten die Information vom HKM zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen

15. Landkreisbetreuung am Nachmittag

- In der Nachmittagsbetreuung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, da sich die Gruppe aus Kindern mehrerer Lerngruppen zusammensetzt.
- Auf ausreichend Abstand ist zu achten.
- Täglich wird dokumentiert, welche Kinder anwesend waren.

16. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.
- Anlässlich eines Geburtstags in der Klasse können nur verpackte Lebensmittel mitgebracht und verteilt werden.
- Das Mittagessen wird angeliefert.
- Die Esstische werden im Vorfeld eingedeckt.
- Das Küchenpersonal trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung sowie Handschuhe bei der Ausgabe von Speisen und Getränken.
- Das Essen wird portioniert ausgegeben. Getränke werden vom Küchenpersonal ausgeschenkt.
- Am Esstisch sitzen nur Kinder aus einer Klasse. Auf Abstand wird geachtet. Es wird ein Sitzplan angefertigt. Face-to-face-Situationen sind zu vermeiden.

17. Stufenmodell für das Unterrichtsgeschehen

Die jeweilige Stufe orientiert sich am aktuellen Infektionsgeschehen und der örtlichen Schulsituation. Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern in Verbindung und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an:

- Stufe 1 – Angepasster Regelbetrieb (derzeit)
- Stufe 2 – Eingeschränkter Regelbetrieb (z.B. einzelne Klassen sind in Quarantäne oder Unterricht in festen Lerngruppen mit konstantem Lehrer, etc.)
- Stufe 3 – Wechselmodell (Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht)
- Stufe 4 – Distanzunterricht